

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 341.

Freitag den 7. December.

1866.

Bekanntmachung und Dank.

Am 30. October d. J. ist der hiesige Bürger und Hausbesitzer

Herr August Ferdinand Schumann

entschlafen und hat in Seinem letzten Willen unsere Stadt und deren Stiftungen reich bedacht. So haben namentlich erhalten:

Ein Tausend Thaler die Bickersche Stiftung für Blinde,

Ein Tausend Thaler das Jacobshospital,

Drei Tausend Thaler die durch eine Schenkung des verstorbenen Bruders des Entschlafenen, Herrn Friedrich August Schumann, begründete Kinderheilanstalt im hiesigen Jacobshospitale,

Zwei Tausend Thaler der Theater-Pensions-Fonds,

Fünf Tausend Thaler das Johannishospital zur Vertheilung der Zinsen an die Versorgten desselben einschließlich der sogenannten Beihospitaliten mit der Bestimmung, daß diese Vertheilung jährlich einmal oder öfter, wie es der Zinseneingang gestattet, jedoch ohne Rücksicht auf einen Tag, welcher auf den Testator Bezug hat, von uns bewirkt werden soll.

Außerdem sind noch

Dreißig Tausend Thaler zur Erbauung billiger Miethwohnungen für minder bemittelte hiesige Einwohner, ähnlich dem Frege-Asyl, jedoch mit dem Vorbehalte maßgebender Mitwirkung des Testamentsvollstreckers Herrn Hofraths Dr. Hoffmann bei der Verwendung des Legats ausgesetzt worden.

Wie der Name „Schumann“ in unserer Stadt durch die reichen Stiftungen des obengenannten Herrn Friedrich August Schumann bereits ein vollgültiges Anrecht auf ein bleibendes dankbares Andenken erworben hat, so werden auch diese neuen Beweise edelsten bürgerlichen Gemeinnes und werththätigster Menschenliebe, wie sie unser jüngst verstorbener Mitbürger Herr August Ferdinand Schumann durch Seinen letzten Willen in so reicher Maasse bekundet hat, dazu beitragen, die Stätte, die Er sich in der Geschichte unserer Stadt bereitet hat, zu einer dauernden zu machen.

Dem Entschlafenen rufen wir unseren tiefgefühltesten Dank hierdurch öffentlich nach.

Leipzig, den 6. December 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Cerutti.

Bekanntmachung.

Das 22. und 23. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes, enthaltend

- Nr. 128. Verordnung, die zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins und Frankreich wegen gegenseitiger Behandlung der Handelsreisenden getroffene Vereinbarung betreffend, vom 1. November 1866;
- = 129. Verordnung, das Aichen der Medicinalgewichte und die Waagen der Apotheker betr., vom 2. November 1866;
- = 130. Verordnung, Ernennung für die erste Kammer der Ständeversammlung betreffend, vom 7. November 1866;
- = 131. Decret wegen Bestätigung der Statuten der Schwimm-Anstalts-Actiengesellschaft zu Leipzig, vom 22. Oct. 1866;
- = 132. Verordnung, die Publication eines Nachtrags zu der zwischen der Königlich Sächsischen und der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung wegen Leistung gegenseitiger Rechtshilfe unter dem ^{23. Mai} 20. Juni 1840 getroffenen Uebereinkunft betreffend, vom 27. October 1866;
- = 133. Bekanntmachung, Nachträge zu den Statuten des Verdienstordens und des Albrechtsordens betreffend, vom 29. October 1866;
- = 134. Verordnung wegen Abänderung einer Bestimmung der Ordnung, den Handel mit Messgütern in der Stadt Leipzig betreffend, vom 4. December 1833, vom 10. November 1866;
- = 135. Bekanntmachung, die Herabsetzung der Elbzollgebühr für gesottenes Salz betreffend, vom 16. November 1866;
- = 136. Decret wegen Bestätigung der Statuten der allgemeinen Begräbnissparcasse in Zwickau, vom 9. Nov. 1866;
- = 137. Verordnung, die Anwendung des sogenannten Submissionsverfahrens in Polizei- und anderen Verwaltungssachen betreffend, vom 3. November 1866.

sind bei uns eingegangen und werden bis zum 24. d. M. auf hiesigem Rathhaussaale zur Kenntnissnahme öffentlich aushängen.

Leipzig, den 6. December 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Cerutti.

Bekanntmachung.

In der vor dem Hotel de Prusse stehenden Wollbude sollen **Sonabend den 8. December d. J. von früh 9 Uhr an** nachbenannte Gegenstände, als: eine Anzahl Spindebreter, eine Anzahl Rundhölzer und Stangen,
= „ „ Schaalbreter, = „ „ Thüren u. s. w.

in kleineren Partien und unter den an Ort und Stelle bekannt zu machenden Bedingungen an die Meistbietenden verkauft werden.

Leipzig, den 5. December 1866.

Des Rathes Deputation.

Realschüler als einjährige Freiwillige.

Die sächsischen Realschulen können Herrn Rector Eckstein für die gute Meinung und Absicht, in welcher er sich ihrer in Nr. 338 des Tageblattes den Bestimmungen des neuen Militairgesetzes gegenüber angenommen hat, nur sehr dankbar sein. Es scheint aber geboten, dem bei dieser Frage vorzugsweise interessirten Publicum auch einen Dienst zu leisten, indem man es in den Stand setzt, sich ein eigenes Urtheil über dieselbe zu bilden. Zu diesem gehört die Kenntniss des Verhältnisses, in welchem die sächsischen

Realschulen zu den preussischen stehen und wir wollen dieses, so weit es nöthig scheint, in aller Kürze klar stellen.

In Preußen bestehen auf Grund der Unterrichts- und Prüfungsordnung der Realschulen und höheren Bürgerschulen vom Jahre 1859 drei Arten von höheren realistischen Lehranstalten: 1) Realschulen erster Ordnung mit vollständiger Organisation nach dem Gesetz; 2) Realschulen zweiter Ordnung mit gewissen Einschränkungen in der Organisation; 3) höhere Bürgerschulen, denen die oberste Classe der Realschule abgeht, wenn sie auch sonst die Tendenz der vollständigen Realschule ver-